

Bürgerfragestunde und öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Am **Donnerstag 5. März 2020** ist eine Bürgerfragestunde um 19.00 Uhr in der Mark-Twain-Stube des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, von maximal 30 Minuten Dauer anberaumt.

Nach dem unmittelbaren Ende findet am gleichen Ort eine öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

Teil A: Abstimmung ohne Beratung

1. Mitteilungen
 - a) Stadtverordnetenvorsteher
 - b) Magistrat

Teil B: Abstimmung mit Beratung

2. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2020; Einbringung des Haushalts der Stadt Hirschhorn (Neckar)
3. Bebauungsplan Nr. 37 Wälzgärten
4. Antrag der CDU-Fraktion vom 28.01.2020; Änderung der Hauptsatzung
5. Obdachlosenunterkunftssatzung
6. Anfragen
7. Wasserversorgung Hirschhorn – Personalangelegenheiten
8. Aufhebung einer Wiederbesetzungssperre in der Verwaltung

Für die Tagesordnungspunkte 7 und 8 wird ein Antrag auf Beratung in nicht-öffentlicher Sitzung gestellt.

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am 6. März 2020 um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte am gleichen Ort fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.
Hirschhorn (Neckar) 20. Februar 2020
Harald Heiß, Stadtverordnetenvorsteher

30.01.2020

AZ: 6003/06; 0009/09 (DK)

Sitzungsvorlage

Bebauungsplan Nr. 37 Wälzgärten

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		06.02.2020	nicht öffentlich
AfS	2	11.02.2020	Öffentlich
Stavo		05.03.2020	

Sachverhalt:

- Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf
- Verkleinerung des Geltungsbereiches und Billigung des Entwurfes
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung

1. Bisheriger Planungsablauf

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am 11.07.2013 den grundsätzlichen Beschluss gefasst, das Gebiet Wälzgärten im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens zu beplanen.

Das Plangebiet befindet sich im Süden des Ortsteils Ersheim an der Grenze zu Baden-Württemberg. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans soll Baurecht für ein bereits durch Baugenehmigung genehmigtes Wohngebäude langfristig geschaffen werden. Zusätzlich zu diesem Gebäude soll Baurecht für ein weiteres Wohngebäude geschaffen werden, um die zu errichtende Erschließung optimal zu nutzen.

Am 13.12.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung dem vom Planungsbüro Grosser-Seeger & Partner vorgestellten Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 37 „Wälzgärten“ in der Fassung vom 15.11.2018 zugestimmt und die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren) beschlossen, da die zulässige Grundfläche (gem. § 19 Abs. 2 BauNVO) mit ca. 670 m² deutlich weniger als 10.000 m² beträgt. Des Weiteren wird Wohnnutzung festgesetzt und die Fläche schließt an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. Im Geltungsbereich werden keine Vorhaben zugelassen, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. In einer FFH-Vorprüfung konnte ausgeschlossen werden, dass europäische Schutzgebiete beeinträchtigt werden. Im beschleunigten Verfahren wird auf eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verzichtet. Eingriffe aufgrund der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gelten nach § 13a Abs. 2 S. 1 Nr. 4 als vor der planerischen Entscheidung zulässig bzw. erfolgt.

2. Ergebnisse des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens

Anhand des am 13.12.2018 zur Kenntnis genommenen Vorentwurfs wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (14.01. – 15.02.2019) sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abstimmung mit den Nachbargemeinden (18.12. – 04.02.2019) durchgeführt.

Es gingen bei der Behördenbeteiligung acht Stellungnahmen ein, in denen Anregungen zur Planung vorgetragen wurden, in weiteren 16 Stellungnahmen wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Planung geäußert. Von 14 Trägern gingen gar keine Stellungnahmen zur Planung ein. Außerdem ging eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ein.

Für die eingegangenen Stellungnahmen, insbesondere zum ehemals angrenzenden Wald im Westen, aber auch zum noch bestehenden Wald auf badischer Seite, zum Artenschutz und zur Versickerung von Niederschlagswasser, wurden Abwägungsvorschläge durch das Büro Grosser-Seeger & Partner (Stand: 23.01.2020) erarbeitet und ein Planentwurf (Stand: 27.01.2020) ausgearbeitet, der die sich hieraus ergebenden Änderungen schon berücksichtigte.

Zwischenzeitlich wurde nämlich durch den Eigentümer der Grundstücke auch eine Nutzungsänderung der Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs beantragt, die die zuständige Behörde am Landratsamt Heppenheim auch genehmigte. Dieser Sachverhalt wurde in die Planungen einbezogen. Zudem wurde ein Gutachten zur artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) erstellt, das die möglichen Auswirkungen der Planung auf streng geschützte Tier- und Pflanzenarten geprüft hat. Sich hieraus ergebende Vermeidungsmaßnahmen wurden in die Planung eingestellt.

Wesentliche Änderungen zum Entwurf der Planung bestehen in der Verkleinerung des Geltungsbereiches ausschließlich auf die Bauflächen (Anregung Kreisbauamt) und der Aufnahme weiterer Festsetzungen u.a. zum Maß der baulichen Nutzung. Vorgetragene Bedenken bezüglich der Baumfallzone des badischen Waldes (Kreisforstamt Rhein-Neckar-Kreis) werden zur Kenntnis genommen, für das dort geplante Gebäude im Osten besteht aber eine rechtskräftige Baugenehmigung, die durch die Bauleitplanung nur abgesichert wird. An der Planung kann daher grundsätzlich festgehalten werden.

Der weitere Verfahrensablauf des Bebauungsplans Nr. 37 „Wälzgärten“ stellt sich wie folgt dar:

- Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats
- Beteiligung der Behörden und Träger sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
- Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über evtl. vorgebrachte Stellungnahmen sowie Beschluss des Rates gemäß § 10 Abs. 1 BauGB (Satzungsbeschluss)
- Rechtskraft des Bebauungsplans durch Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses

Den Stadträten liegen alle Anlagen bereits mit der Zusendung der Einladung zur Magistratssitzung am 06.02.2020 vor.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den Afs:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, über die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 37 „Wälzgärten“ entsprechend der Vorschläge des Büros Grosser-Seeger & Partner vom 23.01.2020 zu beschließen.

Die Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Verkleinerung des Geltungsbereiches gemäß Entwurf des Bebauungsplans Nr. 37 „Wälzgärten“ in der Fassung vom 27.01.2020 zu beschließen und diese Fassung zu billigen. Außerdem wird empfohlen, die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beschließen.


Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen. Die Verwaltung soll weiter die Bekanntmachung über Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung erlassen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchführen und der Stadtverordnetenversammlung die Stellungnahmen zur weiteren Beschlussfassung zuleiten.

Beschlussvorschlag Stavo:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die eingegangenen Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 37 „Wälzgärten“ entsprechend der Vorschläge des Büros Grosser-Seeger & Partner vom 23.01.2020.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Verkleinerung des Geltungsbereiches gemäß Entwurf des Bebauungsplans Nr. 37 „Wälzgärten“ in der Fassung vom 27.01.2020 und billigt diese Fassung. Außerdem wird die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss ortsüblich bekannt zu machen. Die Verwaltung soll weiter die Bekanntmachung über Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung erlassen, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchführen und der Stadtverordnetenversammlung die Stellungnahmen zur weiteren Beschlussfassung zuleiten.

	Abteilung B
ges.: Bgm	Datum Händz.
	

An den
Stadtverordnetenvorsteher
der Stadt Hirschhorn (Neckar)
Herrn Harald Heiß
und den Vorsitzenden des
Haupt-Finanz- und Sozialausschusses
Herrn Max Weber



CDU - FRAKTION
in der
Stadtverordneten-Versammlung
69434 Hirschhorn (Neckar)

28.01.2020

Sehr geehrter Herr Heiß,
Sehr geehrter Herr Weber,

die CDU Fraktion beantragt für die nächste Sitzungsrunde (Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss am 18.02.2020 und Stadtverordnetenversammlung am 05.03.2020) folgenden Tagesordnungspunkt

„Änderung der Hauptsatzung“

aufzunehmen und stellt hierzu folgende Anträge:

1. § 2 Absatz 1 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:
„Die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 15 festgelegt.“
2. § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:
„Die Zahl der Stadträte beträgt 4.“

Begründung:

Die CDU-Fraktion ist der Auffassung, dass schlankere Gremien effizienter arbeiten. Zudem werden durch die Verringerung der Anzahl der Mandatsträger Kosten gespart. Außerdem musste bereits in dieser Legislaturperiode die Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, wegen fehlender Nachrücker, auf 16 verringert werden.

Eine weitere Begründung erfolgt erforderlichenfalls in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Schilling
Fraktionsvorsitzender

22.01.2020

AZ: 0009/09; 1330 (FS)

Sitzungsvorlage

Einführung der Obdachlosenunterkunftssatzung zum 01. April 2020

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	5.	29.01.2020	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	4	18.02.2020	Öffentlich
Stavo		05.03.2020	Öffentlich

Sachverhalt:

Im wachsenden Maß werden Gemeinden mit dem Thema Obdachlosigkeit und der darauf folgenden Unterbringung der betroffenen Personen konfrontiert. Verpflichtet zur Unterbringung der Personen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde. Die Stadt Hirschhorn (Neckar) hat dementsprechend dafür zu sorgen, dass Wohnungslose zumindest vorübergehend und notdürftig untergebracht bzw. beherbergt werden.

Das Eingreifen der Ordnungsbehörde dient lediglich dazu, eine vorübergehende Notlage eines Bürgers zu beseitigen. Eine Beschränkung der Obdachlosenunterbringung auf eine notwendige Unterkunft, d.h. das Obdach sollte als Mindeststandard einen Raum zum Aufstellen der unentbehrlichen Einrichtungsgegenstände haben, ist ausreichend. Ein menschenwürdiger Aufenthalt mit entsprechender Lebens- und Haushaltsführung sollte gewährleistet sein. Weiterhin ist für ausreichende sanitäre Verhältnisse und für die Beheizbarkeit des Obdachs Sorge zu tragen.

In der Vergangenheit fehlte es an Regelungen hinsichtlich des Vorgehens beim Eintreten der oben genannten Situation. Um zukünftig bei der Handhabung der Unterbringung wohnungsloser Personen strukturierter vorgehen zu können, wird die Einführung einer Obdachlosenunterkunftssatzung in Erwägung gezogen.

Insbesondere problembehaftet ist der Abrechnung der Nebenkosten für die Unterbringung in der Obdachlosenunterkunft mit deren Bewohnern.

Derzeit erfolgt eine Abrechnung der Nebenkosten anteilig der für die Obdachlosenunterkunft zur Verfügung stehenden Quadratmeterzahl hinsichtlich der Gesamtnebenkosten der Jahnsporthalle. Diese Berechnung ist jedoch sehr ungenau und zeitaufwendig. Um dies zukünftig zu umgehen, soll mit der Einführung der Obdachlosenunterkunftssatzung eine Benutzungsgebühr in Höhe von monatlich 150,00 € von den Obdachlosen an die Stadt Hirschhorn (Neckar) für die Zeit der Unterbringung entrichtet werden. Die Höhe der Benutzungsgebühr von 150,00 € ist lediglich kostendeckend.

Für die Erhebung einer entsprechenden Benutzungsgebühr ist die Einführung der Satzung unerlässlich, ohne eine entsprechende Rechtsgrundlage ist die Erhebung der Benutzungsgebühr von Seiten der Stadt Hirschhorn (Neckar) nicht möglich.

Des Weiteren ist die Übernahme der Kosten der Unterkunft durch das Jobcenter mit einem derart ungenauen Betrag problematisch. Auf Rücksprache mit dem Jobcenter werden die anfallenden Nebenkosten derzeit von diesem getragen. Wünschenswert wäre jedoch ein feststehender Betrag, der für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft durch den Bewohner zu entrichten ist. Dies würde die Übernahme der Kosten der Unterkunft durch das Jobcenter erleichtern, auf die ein Großteil der Bewohner der Obdachlosenunterkunft angewiesen sein wird.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die Obdachlosenunterkunftssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

ges.: Bgm	Ordnungsamt
	Datum 10.02.2020





**Satzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte
der Stadt Hirschhorn (Neckar)
- Obdachlosenunterkunftssatzung -**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **5. März 2020** nachfolgende Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt ist:

§§ 5 und 19 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2019 (GVBl. I S. 310) und

§§ 1, 2 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247).

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Personen unterhält die Stadt Hirschhorn (Neckar) Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen. Die Benutzung dieser Unterkünfte erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen sowie der jeweils geltenden Hausordnung.

§ 2 Begriffsbestimmung

Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist

1. jede sesshafte Person, die ohne Unterkunft ist,
2. jede Person, der der Verlust ihrer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht,
3. jede Person, deren Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor der Witterung bietet, oder die Benutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist, wenn die Person dabei nach ihren Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich selbst und ihren engsten Angehörigen, mit denen sie gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu schaffen.

§ 3 Benutzungsverhältnis

(1) Die Obdachlosenbehörde bringt obdachlose Personen oder Personen, die von Obdachlosigkeit bedroht sind, auf Grundlage schriftlicher Einweisung in einer Obdachlosenunterkunft unter. Die Einweisung und der Bezug der entsprechenden Unterkunft begründen ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.



(2) Ein Rechtsanspruch auf die Einweisung in eine bestimmte Unterkunft, Verbleib in einer bestimmten Unterkunft oder die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem in der Einweisungsverfügung festgelegten Zeitpunkt.

(2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch Ablauf der Befristung der Einweisung, soweit dies in der Einweisungsverfügung vorgesehen ist, oder schriftliche Verfügung der Obdachlosenbehörde. Eingewiesene Personen können die Nutzung der Unterkunft jederzeit aufgeben. Sie sollen dies der Obdachlosenbehörde vorher anzeigen.

(3) Soweit die Benutzung der Obdachlosenunterkunft über den für die Beendigung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft. Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses liegen insbesondere dann vor, wenn

1. die eingewiesene Person sich eine andere, nicht nur vorübergehende, Unterkunft verschafft hat,
2. die Obdachlosenunterkunft in Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
3. die eingewiesene Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern und/oder Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
4. die eingewiesene Person gegen Auflagen der Einweisungsverfügung oder gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstößt oder
5. die eingewiesene Person ihren Zahlungsverpflichtungen auf Grundlage dieser Satzung nicht nachkommt.

(4) Wird die Unterkunft länger als sechs Kalendertage in Folge nicht in Anspruch genommen, so gilt sie ohne Anzeige der eingewiesenen Person als geräumt und kann von der Obdachlosenbehörde anderweitig belegt werden. Eingebraachte Sachen der eingewiesenen Person werden für die Dauer von vier Wochen ab der Räumung der Unterkunft von der Obdachlosenbehörde verwahrt und anschließend verwertet oder vernichtet.

§ 5 Benutzung der überlassenen Räume

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.



(2) Die Anbringung von Regalen, sowie alle Beschädigungen der Wände, Türen und Fensterrahmen in der Unterkunft, im Hausflur, in den Sanitär-, Wasch- und Trockenräumen sind untersagt.

(3) Sofern bauliche oder sonstige Veränderungen der Räume vorgenommen werden, kann die Obdachlosenbehörde diese auf Kosten der in diese Räume eingewiesenen Personen beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 6 Unterbringung von Gegenständen

Die Unterbringung von Möbeln in den zugewiesenen Räumen ist ohne vorherige Zustimmung der Obdachlosenbehörde nicht gestattet. Gegenstände, die in den zugewiesenen Räumen nicht untergebracht werden können, dürfen in anderen Räumen und im Außenbereich der Unterkunft nicht abgestellt werden. Dies gilt auch für Sperrmüll.

§ 7 Verhaltensregeln

(1) Die eingewiesene Person ist verpflichtet,

1. die ihr zugewiesene Obdachlosenunterkunft und die zum Allgemeingebrauch bereitgestellten Räume pfleglich zu behandeln und in einem stets sauberen Zustand zu halten, den Weisungen der Obdachlosenbehörde Folge zu leisten und die Hausordnung zu befolgen. Dies gilt auch für überlassene Lager- und Unterstellmöglichkeiten. Alle weiteren anfallenden Kosten, insbesondere bei verursachten Beschädigungen, die über die Nutzungsgebühr hinausgehen, sind von der eingewiesenen Person selbst zu tragen,
2. die ihr zugewiesenen Räume auf Aufforderung der Obdachlosenbehörde herauszugeben, sofern ein Grund für die Beendigung der Einweisung vorliegt,
3. selbst alles zu tun, um ihre Obdachlosigkeit zu beseitigen,
4. beim Auszug die Räume in dem Zustand herauszugeben, in dem sie sich beim Bezug befunden haben und von dem eingebrachten Hausrat und sonstigen Gegenständen auf eigene Kosten frei zu machen,
5. sich so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
6. alle aufgetretenen Schäden, insbesondere an den Gebäuden, den Unterkunftsräumen und an den zur Verfügung gestellten Einrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Obdachlosenbehörde anzuzeigen.



(2) Die eingewiesene Person ist nicht berechtigt,

1. ohne vorherige Zustimmung der Obdachlosenbehörde weitere Personen in die ihr zugewiesenen Räume aufzunehmen,
2. die ihr zugewiesenen Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
3. ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Obdachlosenbehörde,
 - 3.1 bauliche Veränderungen einschließlich Installationen vorzunehmen,
 - 3.2 Bauwerke jeglicher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - 3.3 in den zugewiesenen Räumen eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben.
4. in der ihr zugewiesenen Obdachlosenunterkunft Feuer oder offenes Licht zu entfachen,
5. in der Unterkunft Tiere zu halten,
6. ohne schriftliche Genehmigung Antennen, Satellitenschüsseln und dergleichen am Gebäude anzubringen oder auf dem Grundstück aufzustellen,
7. Elektroöfen oder Herde ohne vorherige schriftliche Genehmigung der Obdachlosenbehörde aufzustellen,
8. über das notwendige Maß hinaus Energie und Wasser zu verbrauchen.

(3) Bei angemieteten Obdachlosenunterkünften haben die eingewiesenen Personen im Übrigen die für die Nutzung maßgeblichen Bestimmungen des zwischen der Obdachlosenbehörde und dem jeweiligen Vermieter abgeschlossenen Mietvertrages zu beachten.

§ 8 Räumung der Unterkunft

(1) Eingewiesene Personen, die nach Beendigung der Einweisung eine ihnen zur Verfügung gestellte Unterkunft nicht verlassen oder eine ihnen angebotene anderweitige Unterkunft nicht beziehen, können von der zuständigen Behörde aus der Obdachlosenunterkunft entfernt werden.

(2) Das Gleiche gilt für eingewiesene Personen, bei denen sich nach befristeter Überlassung einer Notunterkunft die Umstände, die zur Obdachlosigkeit führten, in der Weise geändert haben, dass sie über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügen können und sich in angemessener Weise um eine andere Unterkunft bemühen können.

§ 9 Betreten der Unterkünfte

Das Betreten der Obdachlosenunterkünfte ist den Bediensteten der Obdachlosenbehörde zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen, sowie bei Gefahr im Verzug, jederzeit ohne



Anmeldung gestattet. Die eingewiesenen Personen haben dafür Sorge zu tragen, dass die ihnen zugewiesenen Räume auch bei längerer Abwesenheit zugänglich sind.

§ 10 Erneuerungen und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, können ohne Zustimmung der eingewiesenen Personen vorgenommen werden. Die genutzten Räume sind nach Ankündigung durch die Obdachlosenbehörde für die Arbeiten zugänglich zu halten. Die Ausführung der Arbeiten darf nicht behindert oder verzögert werden. Einer Ankündigung bedarf es nicht, wenn drohende Gefahren abgewendet oder Schäden verhütet werden sollen.

§ 11 Haftung

Eingewiesene Personen haften für sämtliche von Ihnen schuldhaft verursachten Schäden an der Unterkunft und der Einrichtung.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung kann auf Grundlage des § 5 Absatz 2 HGO in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung, eine Geldbuße von bis zu 1.000 € festgesetzt werden.

§ 13 Benutzungsgebühr

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hirschhorn (Neckar) werden für die Inanspruchnahme Benutzungsgebühren erhoben.

(2) Schuldner bzw. Schuldnerinnen für die Benutzungsgebühren sind die Personen, die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen werden und die Unterkunft nutzen.

(3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheides an die gebührenpflichtige Person fällig.

(4) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Obdachlosenunterkunft und endet am Tag ihrer Räumung und ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an die mit der Aufsicht und Verwaltung der Unterkünfte beauftragten Personen der Verwaltung der Stadt Hirschhorn (Neckar).



(5) Die Benutzungsgebühr wird monatlich im Voraus erhoben. Einzelne Tage werden zu je 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

(6) Die Monatsgebühr für die Nutzung beträgt pro Person 150,00 €.

(7) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der zugewiesenen Unterkunft oder die nur teilweise Nutzung entbindet nicht von der vollständigen Gebührenpflicht.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. April 2020 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 06. März 2020

Oliver Berthold
Bürgermeister